



Amt für Schule und
Weiterbildung

06.04.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wimmer

Telefon: 492-4050

WimmerWo@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Erstattung Eigenanteil für Lernmittel ab dem Schuljahr 2021/2022

Beratungsfolge

29.04.2021	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
18.05.2021	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
19.05.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
19.05.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- I. Sachentscheidung
 1. Der Ratsbeschluss zur Vorlage V/0400/2008 (Übernahme des Eigenanteils für Lernmittel ab dem Schuljahr 2009/2010) wird aufgehoben.
 2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) gemäß § 96 Abs. 3 Schulgesetz NRW einen gesetzlichen Anspruch auf Übernahme der Kosten haben.
 3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kosten für Leistungsbezieher/-innen gemäß § 21 Abs. 6a SGB II ab dem Schuljahr 2021/2022 vom Jobcenter übernommen werden.
 4. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Münster als freiwillige Leistung ab dem Schuljahr 2021/2022 den Eigenanteil für Lernmittel (Schulbücher) an städtischen Schulen für Personen, die folgende Transferleistungen erhalten:
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz.

Der Empfängerkreis der Leistungen entspricht damit dem Kreis der Münster-Pass Berechtigten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0302	Zentrale Leistungen für am Schulleben Beteiligte			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021ff	18.000 €	

Für die Übernahme des Eigenanteils für Lernmittel als freiwillige Leistung auf den Personenkreis gemäß Beschlusspunkt Nr. 4 fallen beim Amt für Schule und Weiterbildung voraussichtlich Kosten von ca. 18.000 € pro Jahr an. Die Mittel sind im Haushalt verfügbar, da aufgrund der bisherigen Beschlusslage im Haushaltsplan Mittel in Höhe von 55.000 € eingestellt sind. Die beim Jobcenter anfallenden Kosten von ca. 37.000 € werden aus Bundesmitteln geleistet.

Begründung:

Gesetzliche Regelung:

Gemäß § 96 Schulgesetz NRW (SchulG) werden die Lernmittel den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Schulträger grundsätzlich unentgeltlich überlassen. Die Eltern müssen jedoch einen Eigenanteil tragen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des sogenannten Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel und wird in einer Verordnung bestimmt (Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG).

Für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entfällt der Eigenanteil (§ 96 Abs. 3 SchulG).

Entscheidung der Stadt Münster im Jahr 2008

Für von Armut bedrohte Kinder kann durch kostenlose Schulbücher ein wirksamer Beitrag für mehr Chancengleichheit in der Bildung geleistet werden. Der Rat der Stadt Münster hat daher mit Beschluss zur Vorlage V/0400/2008 entschieden, dass auch für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Jugendhilfegesetz den Eigenanteil als freiwillige Leistung der Stadt Münster übernommen wird.

Übernahme des Eigenanteils für SGB II Leistungsbezieherinnen und -bezieher durch das Jobcenter

Aufgrund zweier Urteile des Bundessozialgerichts hat das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW entschieden, dass die kommunalen Jobcenter gemäß § 21 Abs. 6a SGB II (Mehrbedarfe) die im Rahmen des Eigenanteils anfallenden Kosten für die Schulbücher übernehmen.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip können diese Kosten jedoch nur dann vom Jobcenter übernommen werden, wenn nicht bereits Dritte (z.B. ein Bundesland oder eine Kommune) in Vorleistung gegangen sind. In der Stadt Münster ist dies bisher durch die freiwillige Kostenübernahme gemäß Beschluss zur Vorlage V/0400/2008 der Fall. Dieser Ratsbeschluss muss daher bezüglich der Kostenübernahmen für Leistungsempfänger nach dem SGB II aufgehoben werden, damit das Jobcenter die Kosten übernehmen kann. Mit dieser Vorlage wird auch die Kostenerstattung für alle anderen über den Ratsbeschluss zur Vorlage V/0400/2008 Berechtigten unverändert geregelt.

Personenkreis:

In den letzten Jahren wurde der Eigenanteil durchschnittlich für ca. 2.200 Schülerinnen und Schüler übernommen. Sollte die Stadt Münster die freiwillige Leistung einstellen, so würden ca. 34 % der bisherigen Leistungsberechtigten zukünftig keine Kostenerstattung erhalten. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Personenkreis der bisherigen Leistungsberechtigten:

Rechtskreis	Anteil	Zuständiges Amt	Pflichtigkeit	Rechtsgrundlage
SGB XII	ca. 1 %	Amt für Schule und Weiterbildung	Pflichtleistung	§ 96 Abs. 3 SchulG
SGB II	ca. 65 %	Jobcenter	Pflichtleistung	§ 21 Abs. 6a SGB II
Sonstige (Asylb.LG, BKGG, Wohngeld)	ca. 34 %	Amt für Schule und Weiterbildung	Freiwillige Leistung	Ratsbeschluss

Ob die Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 4. Kapitel SGB XII von der Lernmittelfreiheit nach § 96 Abs. 3 SchulG NRW umfasst sind, ist in Klärung. Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt die Stadt Münster für diesen Personenkreis den Eigenanteil für die Lernmittel weiterhin als freiwillige Leistung.

Die Verwaltung empfiehlt, auch zukünftig den Eigenanteil der Lernmittel als freiwillige Leistung für den unter Beschlusspunkt Nr. 4 genannten Personenkreis zu übernehmen. Durch die Corona Pandemie ist noch einmal deutlich geworden, wie schwierig es ist, Chancengleichheit in der Bildung zu erreichen. Kostenlose Schulbücher für von Armut bedrohte Kinder ist ein Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit. Als Berechtigte empfiehlt das Amt für Schule und Weiterbildung auch weiterhin den Personenkreis der Münster-Pass Inhaber/-innen, da dieser Personenkreis Leistungen in ähnlicher Höhe erhält.

Kosten:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für die Erstattung des Eigenanteils für Lernmittel beliefen sich in den letzten Jahren auf ca. 45.000 €. Ab dem Schuljahr 2021/2022 hat das Land NRW die Durchschnittsbeträge und damit auch den von den Eltern zu tragenden Eigenanteil um bis zu einem Drittel erhöht (letztmalig wurden die Durchschnittsbeträge im Jahr 2004 erhöht). Der Haushaltsansatz für die Erstattungen wurde um 20 % angehoben.

Die voraussichtlichen Aufwendungen ab dem Schuljahr 2021/2022 werden ca. 55.000 € betragen. Davon entfallen ca. 37.000 € auf das Jobcenter und ca. 18.000 € auf das Amt für Schule und Weiterbildung.

Bearbeitung der Anträge:

Die Bearbeitung der Anträge erfolgte bisher für sämtliche Personen im Amt für Schule und Weiterbildung. Dies wird aufgrund der Abrechnungsvorschriften des Jobcenters mit dem Bund zukünftig nicht mehr möglich sein, die Bearbeitung wird getrennt nach Rechtskreisen im Jobcenter oder im Amt für Schule und Weiterbildung erfolgen. Hierdurch werden Änderungen im bisherigen Arbeitsprozess erforderlich. Das Jobcenter und das Amt für Schule und Weiterbildung werden die Schulen und die Anspruchsberechtigten über das zukünftige Verfahren informieren.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A